

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AT/0033/2011**

der Stadtratssitzung am 16.06.2011

Punkt: 20 ö.S. / nö.S.

Betr.: Antrag der FBG - Festlegung der Flächen für die Außengastronomie

Stellungnahme/Antwort

Bei der Festlegung von Flächen für die Außengastronomie spielt auch die Größe der Gaststätte selbst eine Rolle (u.a. Begrenzung durch Art und Anzahl der Toiletten). Die Anzahl der Gäste, die auf der Außenfläche bewirtet werden können, darf in der Höchstzahl nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Gäste stehen, die in der Gaststätte Platz finden.

Soweit die Außengastronomie auf öffentlich gewidmeten Straßenflächen erfolgen soll, ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Im Prüfungsverfahren werden straßenrechtliche Belange, d.h. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Rettungswege und stadtgestalterische Gesichtspunkte berücksichtigt. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, muss die Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, damit keine Ungleichbehandlung entsteht.

Um unzumutbare Lärmauswirkungen auf die Anwohner zu verhindern, werden im Rahmen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis Auflagen erteilt, deren Einhaltung im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten kontrolliert wird. Verstöße hiergegen werden entsprechend geahndet.

Eine weitere Erörterung der Thematik sollte im Wirtschaftsförderungsausschuss erfolgen.